

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 1967	Nummer 71
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2104	16. 5. 1967	RdErl. d. Innenministers Interzonenreisen	686
21502	16. 5. 1967	RdErl. d. Innenministers Abkürzungen der Dienststellungsbezeichnungen des Luftschutzhilfsdienstes	686
22306	19. 5. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses zur Verbilligung des Mensaessens an die Studierenden der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit im Lande Nordrhein-Westfalen	686
912	17. 5. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Technische Lieferbedingungen für Stahlpundbohlen – Ausgabe 1967 –	686

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei –	
Personalveränderung	689
Innenminister	
18. 5. 1967 Bek. – Personalausweiswesen; Diebstahl von Vordrucken	689
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
10. 5. 1967 Bek. – Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen und zur Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer im Jahre 1968	689
Arbeits- und Sozialminister	
22. 5. 1967 Mitt. – Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. April 1967 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Mai 1967.	689
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 18 v. 22. 5. 1967	694
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 5 – Mai 1967	694
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 15. 5. 1967	695

2104

I.

Interzonenreisen

RdErl. d. Innenministers v. 16. 5. 1967 — I C 3/39.40

Der Bundesminister für Gesamtdeutsche Fragen hat ein Merkblatt für Reisen aus der Bundesrepublik Deutschland — außer Berlin (West) — über die Demarkationslinie in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands (SBZ) und den Sowjetsektor von Berlin sowie durch die SBZ nach Berlin (West) herausgegeben. Das Merkblatt ist an die Reisebüros in der Bundesrepublik verteilt worden. Bei Bedarf können Merkblätter vom Ministerium für Gesamtdeutsche Fragen bezogen werden.

Auf das Verzeichnis der für den Reiseverkehr über die Zonengrenze zugelassenen Grenzübergänge — Bek. des Bundesministers des Innern v. 20. 12. 1966 (GMBI. S. 647) — wird verwiesen.

Der RdErl. v. 1. 4. 1957 (SMBI. NW. 2104) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1967 S. 686.

21502

Abkürzungen der Dienststellungsbezeichnungen des Luftschutzhilfsdienstes

RdErl. d. Innenministers v. 16. 5. 1967 — V B 1 / 50

Mein RdErl. v. 2. 3. 1966 (SMBI. NW. 21502) wird wie folgt geändert:

Hinter das Wort „Fernmelder“ ist statt „Fm“ die Abkürzung „Fme“ zu setzen.

— MBl. NW. 1967 S. 686

22306

Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses zur Verbilligung des Mensaessens an die Studierenden der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 5. 1967 — IV B 4 — 6932

Für die Gewährung eines Zuschusses zur Verbilligung des Mensaessens an die Studierenden der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit gelten ab 1. Juni 1967 folgende Richtlinien:

1. Studierende an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit einer Mensa, in der eine Mittagsmahlzeit ausgegeben wird, erhalten zur Einnahme dieser Mahlzeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen Zuschuß von 0,60 DM für jeden Studententag. Der Begriff der Mittagsmahlzeit umfaßt auch kalte Speisen, die üblicherweise als Mahlzeit eingenommen werden, einschließlich belegter Brote, Backwaren und Milchgetränke. Für andere Speisen und Waren darf der Zuschuß nicht verwendet werden.

Der Zuschuß wird dem Studierenden für den Studientag, an dem er an der Mittagsmahlzeit nicht teilnimmt, nicht gewährt.

Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch.

2. Der Zuschuß wird in Form von Gutscheinen über 0,60 DM je Studententag gewährt. Die Gutscheine müssen auf der Vorderseite den Tagesaufdruck, die Wertangabe und die Bezeichnung der Höheren Fachschule für Sozialarbeit, auf der Rückseite den Vermerk „Nicht übertragbar — Nur für eine Mittagsmahlzeit gültig“ enthalten. Sie sind in monatlich wechselnder Farbe herzustellen. Einem Mißbrauch der Gutscheine (Wei-

tergabe an Nichtberechtigte, Hingabe mehrerer Gutscheine für ein Essen, Einlösung der Gutscheine außerhalb der Mittagsmahlzeit, Einlösung der Gutscheine gegen andere als in Nr. 1 vorgesehene Speisen und Waren) ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen.

3. Die Gutscheine werden im voraus gegen Empfangsbestätigung für einen Zeitraum von längstens einem Monat von der Höheren Fachschule für Sozialarbeit ausgegeben. Sie gelten nur für den Tag, der sich aus dem Aufdruck ergibt. Sie sind nicht übertragbar. Die Rückgabe nicht eingelöster Gutscheine ist nicht erforderlich.

4. Der für die Ausgabe der Mittagsmahlzeit Verantwortliche hat der Verwaltung der Höheren Fachschule für Sozialarbeit täglich gegen Empfangsbestätigung die Gutscheine abzuliefern. Die Höhere Fachschule für Sozialarbeit rechnet anhand der Gutscheine mit dem Kostenträger regelmäßig, mindestens monatlich, ab. Die hierfür erforderlichen Zuschußbeträge werden den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde auf Anforderung überwiesen.

5. Studierende einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit, an der keine Mittagsmahlzeit ausgegeben werden kann, erhalten den Zuschuß, wenn sie die Mahlzeit in einer in der Nähe der Höheren Fachschule für Sozialarbeit gelegenen

a) anderen Mensa,

b) Kantine einer Behörde,

c) geeigneten Gaststätte oder sonstigen geeigneten Einrichtung

einnehmen, sofern zwischen dem Leiter der Höheren Fachschule für Sozialarbeit und dem Leiter der Dienststelle bzw. dem Inhaber der Gaststätte oder der sonstigen Einrichtung eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen worden und die ordnungsgemäß Abrechnung sichergestellt ist. Die Nummern 1. bis 4. und 6. gelten entsprechend.

6. Der Zuschuß zur Verbilligung des Mensaessens ist im Rahmen der von mir jeweils zugewiesenen Haushaltsmittel bei Kapitel 06 03, Titel 615. des Landeshaushalts zu buchen.

— MBl. NW. 1967 S. 686.

912

Technische Lieferbedingungen für Stahlspundbohlen — Ausgabe 1967 —

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 5. 1967 — IV B 3 — 61—10 (28) 6018/67

Die im Jahre 1943 mit Runderlaß des ehemaligen Generalinspektors für Wasser und Energie und des ehemaligen Generalinspektors für das Straßenwesen v. 23. 6. 1943 — W I — 6 Bau — 1166/43 — eingeführten „Allgemeinen Vertragsbedingungen und technischen Bedingungen für die Lieferung von Spundbohlen“ entsprechen in Teil B (Technische Bedingungen) nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Der Bundesminister für Verkehr hat daher die Technischen Bedingungen im Benehmen mit der Spundwandvereinigung der deutschen Herstellerfirmen von Stahlspundbohlen neu gefaßt.

Die bisher gültigen Bedingungen sind durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/1967 — Sachgebiets 5 Brückenbau v. 28. 3. 1967 — Az.: StB 3 — Ivz — 4041 Vm 67 und Runderlaß W 6 — 6064 VA 67 — vom gleichen Tage des Bundesministers für Verkehr außer Kraft gesetzt und durch die neuen „Technischen Lieferbedingungen für Stahlspundbohlen“ Fassung 1967 ersetzt worden. Sie werden hiermit für seine Geschäftsbereiche Straßenbau und Wasserstraßen eingeführt.

Ich empfehle, diese als Anlage beigelegten Lieferbedingungen künftig allen einschlägigen Vergaben zugrunde zu legen.

An

Anlage

Technische Lieferbedingungen für Stahlspundbohlen
— Ausgabe 1967 —

Eingeführt in dem Geschäftsbereich
der Abteilung Wasserstraßen durch Runderlaß
W 6 — 6064 VA 67 vom 28. März 1967
der Abteilung Straßenbau durch Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 4/1967 vom 28. März 1967 — StB 3 —
Ivz — 4041 Vm 67 —.

1. Allgemeines**1.1 Geltungsbereich**

Die vorliegenden Bedingungen gelten für die Lieferung von Stahlspundbohlen, Kanaldielen und Stahlrammpfählen, im weiteren Text zusammengefaßt „Spundbohlen“ genannt, gemäß den Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.

1.2 Begriffsbestimmungen**1.2.1 Stahlspundbohlen**

Stahlspundbohlen sind rammbare Walzwerks-Fertigerzeugnisse, die durch Schlösser zu zusammenhängenden Wänden verbunden werden können. Die Schlösser können angewalzt oder für sich hergestellt sein. Eine Spundbohle — beispielsweise Eck-, Abzweig-, Keilbohle oder dergleichen — kann auch durch Nieten, Schweißen oder andere geeignete Verbindungen aus mehreren Teilen zusammengesetzt sein.

1.2.2 Kanaldielen

Kanaldielen sind rammbare Profile, die zur Bildung von Wänden dienen, jedoch nicht durch Schlösser miteinander verbunden werden.

1.2.3 Stahlrammpfähle

Stahlrammpfähle im Sinne dieser Bedingungen sind Rammelemente, die in der Regel aus Stahlspundbohlen oder Sonderprofilen durch Schlösser (Schloßstücke), Nieten oder Schweißen zusammengesetzt sind.

2. Werkstoff**2.1 Bezeichnung der Stahlsorten**

Für Spundbohlen werden Stahlsorten mit den Bezeichnungen St Sp 37, St Sp 45 sowie Sonderstahl St Sp S mit den Eigenschaften gemäß Abschnitt 2.4—2.6 verwendet.

Für Sonderfälle werden auf Wunsch Spundbohlen in den Stahlsorten R St 37-2, St 37-3 und St 52-3 geliefert, deren mechanische Eigenschaften und chemische Zusammensetzung sich aus der DIN 17 100 ergeben. Im übrigen gelten die Bestimmungen der vorliegenden Technischen Lieferbedingungen.

Werden Spundbohlen verschiedener Stahlsorten gleichzeitig geliefert, so sind sie unterschiedlich zu kennzeichnen.

Sondervereinbarungen über die Kennzeichnung können getroffen werden.

2.2 Herstellungsverfahren

Das Herstellungsverfahren bleibt dem Hersteller überlassen.

2.3 Lieferzustand

Die Spundbohlen werden im Walzzustand geliefert.

2.4 Gewährleistete mechanische Eigenschaften im Lieferzustand

Stahlsorte	Zugfestigkeit in kp/mm ²	Streckgrenze in kp/mm ² mind.	Bruchdehnung in % $L_0 = 5 \cdot d_i$ mind.	Dordurchmesser beim Faltversuch mit 180° Biegewinkel bei der Probendicke a
St Sp 37	37 bis 45	24	25	1 · a
St Sp 45	45 bis 54	27	22	2 · a
St Sp S	50 bis 60	36	22	2 · a

Für Abweichungen von diesen Tabellenwerten gelten sinngemäß die einschlägigen Bestimmungen der DIN 17 100.

2.5 Gewährleistete chemische Werte

Für den Nachweis der chemischen Zusammensetzung ist die Schmelzanalyse verbindlich. Die Stückanalyse dient zur nachträglichen Kontrolle in Zweifelsfällen und bei Schiedsversuchen. Für die Stückanalyse sind die Späne gleichmäßig über den Querschnitt verteilt zu entnehmen.

Analysenwerte: Höchstwerte in Gewichts-%

Stahlsorte	Schmelzanalyse	Stückanalyse
St Sp 37 u. 45	P 0,08 S 0,05	0,10 0,06
St Sp S	P 0,06 S 0,05 C 0,22 Si 0,60 Mn 1,50	0,07 0,06 0,24 0,70 1,65

Der Hersteller ist verpflichtet, dem Abnahmebeamten die notwendigen Auskünfte zu erteilen, die es ihm ermöglichen, sich von der Einhaltung der vorgeschriebenen chemischen Zusammensetzung zu vergewissern.

2.6 Schweißbarkeit

Bei den Stahlsorten St Sp 37, St Sp S — und eingeschränkt bei St Sp 45 — kann unter Beachtung der allgemeinen Schweißvorschriften die Eignung zum Schmelzschweißen vorausgesetzt werden.

Bei den Stahlsorten R St 37-2, St 37-3 oder St 52-3 nach DIN 17 100 wird ferner eine ausreichende Sprödbruchunempfindlichkeit gewährleistet.

Die jeweils geeigneten Schweißelektroden werden vom Lieferwerk genannt.

Eine allgemeine Eignung der Spundbohlenstähle für die verschiedenen Schweißverfahren kann nicht gewährleistet werden, da das Verhalten eines Stahles beim und nach dem Schweißen nicht nur vom Werkstoff, sondern auch von den Fertigungs- und Betriebsbedingungen des Bauteiles abhängt.

3. Prüfung des Werkstoffes**3.1 Allgemeines**

Wird eine Prüfung des Werkstoffes vereinbart, so findet sie im Lieferwerk statt.

Die Lieferung gilt hinsichtlich des Werkstoffes als abgenommen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß dieser den in 2.4 und 2.5 genannten Anforderungen entspricht.

Der Gütenachweis kann durch Werkszeugnisse oder durch Abnahmzeugnisse gemäß DIN 50 049 erbracht werden. Der gewünschte Gütenachweis wird bei der Bestellung vom Auftraggeber festgelegt.

3.2 Werkszeugnisse

Sie enthalten die Ergebnisse von Prüfungen, die den laufenden Betriebsaufzeichnungen entnommen werden, ohne die einzelnen Lieferungen dabei gesondert zu erfassen. Die Werkszeugnisse werden vom Herstellerwerk ausgefertigt.

3.3 Abnahmzeugnisse

Sie enthalten die Ergebnisse von Prüfungen, die an der Lieferung selbst durchgeführt worden sind, und zwar

- a) durch das Herstellerwerk, sofern die Prüfungen durch einen von den beteiligten Fertigungsbetrieben unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden (Werksabnahmzeugnis)
- b) durch vom Besteller beauftragte Sachverständige.

3.4 Anzahl und Entnahme der Probestücke für Abnahmeprüfungen

Von jeder Schmelze ist für je 30 t oder angefangene 30 t Liefergewicht ein Probestück zu entnehmen.

Die Probestücke dürfen warm vom Stab getrennt, danach jedoch keiner Erwärmung mehr ausgesetzt werden.

Jedes Probestück muß deutlich gestempelt und bezeichnet sein.

3.5 Anzahl und Entnahme der Proben

Aus jedem Probestück ist eine Probe für den Zugversuch herzustellen.

Außerdem können Proben für Faltversuche (Kaltbiegeversuche) hergestellt werden, jedoch höchstens in der halben Anzahl der Proben für Zugversuche. Die Durchführung von Faltversuchen muß bei Auftragserteilung besonders vereinbart werden.

Wenn eine Probe den Anforderungen des Zug- bzw. Faltversuches nicht genügt hat, sind für diese zwei Ersatzproben aus derselben Schmelze zu entnehmen, die beide den Anforderungen entsprechen müssen.

Die Proben sind in der Walzrichtung zu entnehmen. Jede Probe muß deutlich gestempelt und bezeichnet sein.

3.6 Bearbeitung der Proben

Die Probestücke sind kalt zu bearbeiten. Durch die Zurichtung der Proben dürfen die Eigenschaften des Materials nicht verändert werden.

Die Proben für die Zug- und Faltversuche sind möglichst in der vollen Erzeugnisdicke zu verwenden.

3.7 Zugversuch

Der Zugversuch ist nach DIN 50 146, und zwar in der Regel mit kurzen Proportionalstäben von der Meßlänge $L_0 = 5 \cdot d_0$ nach DIN 50 125 durchzuführen. Bei rechteckigen Proben ist $d_0 = 1,13 \cdot \sqrt{Querschnitt}$. In Zweifelsfällen und bei Schiedsversuchen müssen die Zugversuche mit kurzen Proportionalstäben durchgeführt werden.

3.8 Faltversuch (Kaltbiegeversuch)

Der Faltversuch (Kaltbiegeversuch) ist nach DIN 1605, Blatt 4, durchzuführen.

3.9 Chemische Analyse

Die chemische Zusammensetzung ist nach den vom Chemikerausschuß des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute angegebenen Verfahren zu prüfen.

4. Äußere Beschaffenheit der Spundbohlen

4.1 Walzausführung

Die Spundbohlen sollen profilgerecht ausgewalzt sein und eine walztechnisch glatte Oberfläche haben.

Soweit nichts anderes vereinbart, sind sie in ungestoßenen Längen zu liefern.

4.2 Fehlstellen

Etwaige Fehlstellen, wie z. B. Schalen, Riefen, Überwalzungen, Walzsplitter dürfen mit geeigneten Mitteln beseitigt werden. Hierdurch gebildete Vertiefungen sind beizuarbeiten, wobei aber die zulässigen Abmessungstoleranzen in keinem Fall überschritten werden dürfen. Das Ausbessern von Fehlstellen durch Schmelzschießen ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

4.3 Brennschneiden

Das Brennschneiden der Spundbohlen sowie das Brennen von Löchern oder Schlitten ist dem Hersteller gestattet.

4.4 Zurichten

Die Spundbohlen sollen einwandfrei gerichtet und an ihren Enden, vorzugsweise am oberen Ende, gerade und rechtwinklig zur Längsachse geschnitten sein. Die Gesamtabweichung zwischen dem höchsten und niedrigsten Punkt der Schnittebene darf — an der Einzelbohle in Richtung der Längsachse gemessen — nicht mehr als 2 % des Abstandes dieser Punkte betragen.

Der Grat an den Stirnflächen der Bohlen ist zu beseitigen.

Falls Doppelbohlen durch Pressen, Verschweißen oder andere Maßnahmen gegen Verschieben im Schloß gesichert werden, müssen sie am oberen Ende bündig sein.

Getrennt gewalzte Schloßprofile sowie Eck-, Übergangs- und Abzweigbohlen können mit ihrer Oberkante gegenüber dem oberen Ende der Spundbohlen zurückgesetzt sein.

4.5 Abweichungen von der Geraden

Die Spundbohlen müssen in handelsüblicher Weise gerade gerichtet sein. Abweichungen von der Geraden in der Längsrichtung dürfen höchstens 0,2 % der Bohlenlänge betragen.

5. Maße und Gewichte der Spundbohlen

5.1 Maßhaltigkeit

5.1.1 Schloßausbildung

Die Spundbohlen müssen mit ihren Schlössern gut ineinander passen, d. h. der Spielraum in den Schlössern muß so beschaffen sein, daß die Bohlen sich einerseits gut ineinander schieben lassen, daß aber andererseits der Zusammenhalt der Bohlen nicht gefährdet ist.

5.1.2 Wanddicke und Bohlenbreite

Die in den Profiltabellen angegebenen Abmessungen gelten mit folgenden Toleranzen:

Querschnittsform	Wanddicke	Bohlenbreite *)
U- u. Z-Profil	bis 8 mm $\pm 0,5$ mm	$\pm 2\%$
	über 8 mm $\pm 6\%$	
I-Profil	bis 12,5 mm $\pm 1,0$ mm $\div 10\%$	$\pm 2\%$
	über 12,5 mm $\pm 8\%$	

*) bei zusammengesetzten Profilen darf die zulässige Bohlenbreitenabweichung $\pm 3\%$ betragen.

5.1.3 Längenmaße

Die Längen der einzelnen Spundbohlen dürfen um ± 200 mm von den bestellten Längen abweichen.

5.2 Gewichte

Gegenüber dem rechnerischen Gewicht (Produkt aus der Bestelllänge der Bohlen und dem Gewicht je lfdm.

lt. Profiltabelle) ist ein Spielraum von höchstens $\pm 5\%$ bei dem gewogenen Gewicht der Gesamtlieferung zulässig.

6. Sonstige technische Lieferbedingungen

Sonstige technische Lieferbedingungen bedürfen besonderer Vereinbarung.

7. Beanstandungen

Außere und innere Fehler berechtigen nur dann zu Beanstandungen, wenn sie eine der Stahlsorte und Profilform angemessene Verwendung mehr als unerheblich beeinträchtigen. Dem Lieferwerk wird Gelegenheit gegeben, sich von der Berechtigung der Beanstandung zu überzeugen.

— MBl. NW. 1967 S. 686.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist verstorben:

Verwaltungsgericht in Köln

Verwaltungsgerichtsrat A. Hegemann.

— MBl. NW. 1967 S. 689.

Innenminister

Personalausweiswesen; Diebstahl von Vordrucken

Bek. d. Innenministers v. 18. 5. 1967 — I C 3/40.311

Bei einem Einbruch in die Diensträume der Stadtverwaltung in Herzogenrath, Landkreis Aachen, wurden 73 Personalausweisvordrucke mit den Seriennummern

D 7 622 928 bis D 7 623 000 sowie ein großes und ein kleines Dienstsiegel der Stadt Herzogenrath gestohlen.

Beim Auftauchen eines Ausweises mit einer der genannten Seriennummern ist er einzuziehen und die Kriminalpolizei zu unterrichten.

— MBl. NW. 1967 S. 689.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen und zur Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer im Jahre 1968

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 5. 1967 — III-B 3 — 71 — 60

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen für die Frühjahrsprüfung 1968 müssen mir bis zum 31. August 1967 und Anträge für die Herbstprüfung 1968 bis zum 31. Dezember 1967 vorliegen.

Anträge auf Zulassung zu einer Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer sind mir laufend, jedoch erst nach Ablauf einer mindestens 5jährigen Tätigkeit als vereidigter Buchprüfer (Bücherrevisor) vorzulegen.

Die Anträge sind formlos zu stellen. Auf § 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer v. 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529) bzw. auf § 2 der Verordnung über eine Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer v. 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 535) wird verwiesen. Die Richtigkeit der Fotokopien und Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beigelegt werden, muß behördlich beglaubigt sein.

Merkblätter für die Zulassung können bei mir angefordert werden.

Die Zulassungsgebühr beträgt DM 125,—. Sie ist gleichzeitig mit der Antragstellung an die Landeshauptkasse Düsseldorf, Postscheckkonto Essen Nr. 7342 mit dem Buchungsvermerk „08 0803:3 b — Zulassungsgebühr“ zu überweisen.

— MBl. NW. 1967 S. 689.

Arbeits- und Sozialminister

A u f s t e l l u n g

über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. April 1967 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Mai 1967

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 5. 1967 — II/1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
----------	-------------------------------	-------------------	---------------

Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)

21061 Tarifvertrag über die Durchführung des § 1 Abs. 2 und des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes für Waldarbeiter der Länder im Bundesgebiet (außer Bremen und Hamburg) sowie der Gemeindeforsten in Rheinland-Pfalz und im Saarland vom 16. 12. 1966 1. 1. 1967 4303 9

Gewerbegruppe III (Bergbau)

21062 Tarifvertrag über die Festlegung der Ruhetage im Jahre 1967 für alle Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 13. 10. 1966 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie) 1. 1. 1967 4185 17

21063 Lohntarifvertrag für Arbeiter, Berg- und gewerbliche Lehrlinge des Werkes Meggen-Lenne der Sachtleben AG vom 22. 3. 1967 1. 4. 1. 10. 1967 4311 5

21064 Tarifvertrag über die Festlegung der Ruhetage im Jahre 1967 für Angestellte und Büroanfänger im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 19. 10. 1966 (abgeschlossen mit der DAG) 1. 1. 1967 4401 12

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
21065	Tarifvertrag über die Neufassung des Berufsgruppenkatalogs (Anlage A z. AngMTV) und zur Neuregelung der Gehälter für kaufmännische Angestellte des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 20. 1. 1967 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2. 1967	4401/13
21066	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie	1. 2. 1967	4401/14
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
21067	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Glas- und Spiegelmanufaktur N. Kinon GmbH, Aachen, vom 15. 2. 1967	1. 1. 1967	2582/19
21068	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Werke Stolberg, Herzogenrath und Sindorf der Vereinigten Glaswerke, Aachen, vom 15. 2. 1967	1. 1. 1967	4208/4
21069	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Aachen-Gerresheimer Textilglas-Gesellschaft mbH, Aachen, vom 15. 2. 1967	1. 1. 1967	4208/5
21070	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Werkes Bergisch Gladbach der Glasfaser Gesellschaft mbH, Aachen, vom 15. 2. 1967	1. 1. 1967	4208/6
21071	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne für Arbeiter der Firma Glas- und Spiegel-Manufaktur AG, Gelsenkirchen-Schalke, vom 29. 3. 1967	1. 4. 1967	4245/7
21072	Anderungsvertrag vom 9. 12. 1966 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Kalk- und Dolomitindustrie in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 18. 8. 1964	1. 1. 1967	4295/17
21073	Tarifvertrag vom 16. 12. 1965 zur Ergänzung des Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der feuerfesten Industrie in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Rheinland-Pfalz (ohne Reg. Bez. Pfalz) vom 26. 2. 1964	16. 12. 1965	4452/8
21074	Tarifvertrag vom 16. 12. 1965 zur Ergänzung des Rahmentarifvertrages für Angestellte der feuerfesten Industrie in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Rheinland-Pfalz (ohne Reg. Bez. Pfalz) vom 30. 4. 1964	16. 12. 1965	4453/8
21075	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Kalk- und Dolomitindustrie in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 9. 12. 1966	1. 1. 1967	4548
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
21076	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Landmaschinenhandels und -handwerks in Nordrhein-Westfalen vom 1. 4. 1967	1. 4. 1967	4534/4
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
21077	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anerkennende der chemischen Industrie im westfälischen Teil des Ruhr-Lippe-Gebietes vom 7. 2. 1967 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2. 1967	2980/105
21078	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in den Raffinerien der Esso AG im Bundesgebiet vom 5. 1. 1967	1. 1. 1967	4549
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
21079	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Tapetenindustrie im Bundesgebiet vom 6. 4. 1967	1. 6. 1. 9. 1967	4020/26
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
21080	Tarifliche Vereinbarung für Arbeiter des graphischen Gewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin über den Überstundenzuschlag bei Entlohnung nach Zeitvorgabe vom 15. 3. 1967		3400/29
21081	Tarifliche Vereinbarung wie vor über regelmäßige Feiertagsarbeit		3400/30
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genussmittelindustrie)			
21082	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter und Lehrlinge der westfälisch-lippischen Handelsmühlen vom 6. 4. 1967	1. 8. 1967	3838/6
21083	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma UNIFRANCK, Lebensmittelwerke, Krefeld-Uerdingen und Neuß, vom 10. 4. 1967	1. 5. 1967	4461/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
21084	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Verkaufspersonal des Bäckerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 20. 3. 1967	1. 1. 1967	4550
21085	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Herner Kühl- und Lagerhaus GmbH, Bochum, vom 7. 4. 1967	1. 7. 1967	4553
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
21086	Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für gewerbliche Arbeitnehmer im Mineralölvertrieb der ESSO AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 11. 1966	1. 1. 1967	4552
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
21087	Gehaltstarifvertrag für alle Mitarbeiter außer Redakteure, Bildberichterstatter und leitende Angestellte der Associated Press GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 4. 1967	1. 4. 1967	4378 3
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
21088	Tarifvertrag vom 1. 1. 1967 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 25. 8. 1961	1. 4. 1966	3906 53
21089	Vergütungstarifvertrag Nr. 5 für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 1. 1. 1967	1. 4./ 1. 10. 1966	3906 54
21090	Ergänzungstarifvertrag vom 10. 4. 1967 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4 für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 1. 9. 1966	1. 1. 1967	3932 30
21091	Ergänzungstarifvertrag Nr. 3a für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 15. 8. 1966 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1966	1. 1. 1966	4012 75
21092	Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 zum EKT über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für alle Mitarbeiter der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 30. 12. 1966	1. 1. 1967	4012 76
21093	Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 1. 1967	1. 4. 1966	4050 12
21094	Tarifvertrag über die Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge der Knappschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften im Bundesgebiet vom 27. 7. 1966	1. 4. 1966	4051 8
21095	Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 19. 1. 1967	1. 8. 1966	4364 12
21096	Tarifvertrag vom 1. 3. 1967 zur Änderung des Tarifvertrages über Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung für Lohnempfänger der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 6. 5. 1966	1. 1. 1966	4391 7
21097	Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für Lohnempfänger der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet außer Hamburg vom 1. 2. 1967	1. 8. 1966	4391 8
21098	Tarifvertrag vom 19. 10. 1966 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Knappschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften im Bundesgebiet (MTKn II) vom 26. 1. 1966	1. 4. 1966	4488 6
21099	Tarifvertrag Nr. 104 über die Versorgung aller Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (Versorgungs-TV) vom 15. 3. 1967	1. 1. 1967	4551
21100	Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet (Versorgungs-TV OKK) vom 1. 2. 1967	1. 1. 1967	4554
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
21101	Tarifvereinbarung Nr. 310 vom 15. 12. 1966 über das Außerkrafttreten des Tarifvertrages für Bedienstete der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 2. 1961 / 15. 10. 1961 / 7. 1. 1964	1. 3. 1967	3899 137

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
21102	Tarifvertrag (Manteltarif sowie Regelung der Gehälter, Löhne und Erziehungsbeihilfen) für alle Arbeitnehmer der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter / Christl. Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner / Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter)	1. 3. 1967	4545 2
21103	Manteltarifvertrag für Angestellte der CO-OP-Spedition GmbH im Bundesgebiet vom 30. 6. 1966	1. 1. 1966	4547
21104	Gehaltstarifvertrag vom 1. 8. 1966 wie vor	1. 8. 1966	4547 1
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
21105	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Musiker im Orchester der Stadt Oberhausen vom 6. 3. 1967	1. 9. 1967	2556 53
21106	Tarifvertrag Nr. 4/66 vom 29. 12. 1966 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages Nr. 2/58 für Angestellte der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die mit besonderen Versorgungsansprüchen aus der ehem. Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernommen wurden, vom 1. 8. 1958 in der Fassung des Tarifvertrages Nr. 2/63 vom 19. 2. 1963	1. 1. 1967	3272 2
21107	Ergänzungstarifvertrag vom 2. 12. 1966 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 für Angestellte des Bundes und des Saarlandes vom 2. 7. 1966 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1967	3750 438
21108	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 22. 3. 1967 zum Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 für Angestellte von Bund und Ländern vom 1. 12. 1966	1. 1. 1967	3750 439
21109	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten in den Steuerverwaltungen von Bund und Ländern vom 1. 2. 1967 zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg vom 25. 3. 1966	1. 1. 1967	3750 440
21110	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 1. 2. 1967 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte des Bundes, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, der Länder und der Gemeinden im Bundesgebiet vom 15. 12. 1965	1. 1. 1967	3750 441
21111	Tarifvertrag für Angehörige des fahrenden Personals des Bundes-schleppbetriebes, die nach Auflösung des Bundes-schleppbetriebes in die Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung übernommen werden, vom 17. 3. 1967	1. 7. 1967	3750 442
21112	Zehnter Tarifvertrag vom 21. 3. 1967 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Bundesgebiet (NTA) vom 21. 4. 1961	1. 1. 1967 1. 8. 1966 1. 11. 1966 1. 1. 1967	3796 24
21113	Tarifvertrag für Arbeiter der Gemeinde Esborn (Ennepe-Ruhr-Kreis) — Geltung des BMT-G II mit Sonderbestimmungen — vom 27. 2. 1967 . . .	1. 1. 1966	3950 159
21114	Ergänzungstarifvertrag Nr. 8 vom 17. 3. 1967 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. 2. 1964, zuletzt geändert durch Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 vom 29. 11. 1966	1. 8. 1966 1. 1. 1967 1. 4. 1967	4225 64
21115	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 6. 3. 1967 zum Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 29. 11. 1966 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. 2. 1964 / 21. 1. 1966	1. 1. 1967	4230 64
21116	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände wie vor	1. 1. 1967	4230 65
21117	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund wie vor (außer Saarland)	1. 1. 1967	4230 66
21118	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft für landwirtschaftliche Verwaltungen und Betriebe wie vor (außer Bremen, Hamburg und Saarland)	1. 1. 1967	4230 67
21119	Tarifvertrag vom 1. 3. 1967 zur Änderung des § 3 des Tarifvertrages für mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigte Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 11. 1965	1. 8. 1966	4230 68
21120	Fünfter Tarifvertrag vom 21. 3. 1967 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Bundesgebiet (MTArb II) vom 15. 7. 1964 . . .	1. 1. 1967 1. 4. 1967	4238 16

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
21121	6. Änderungstarifvertrag vom 1. 4. 1967 zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1964 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1966/ 1. 1. 1967	4268 31
21122	1. Änderungstarifvertrag vom 1. 4. 1967 zum Tarifvertrag über die allgemeine Vergütungsordnung für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 4. 3. 1965 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 4. 1966	4268 32
21123	Tarifvertrag zur Neufassung der Anlage 1 b zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. 4. 1967 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 4. 1966	4268 33
21124	Tarifvertrag über die Bewertung der Bereitschaftsdienste für Angestellte in Anstalten und Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. 4. 1967 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 4. 1967	4268 34
21125	Tarifvertrag wie vor (abgeschlossen mit der Gewerkschaft OTV und der DAG)	1. 4. 1967	4268 35
21126	6. Änderungstarifvertrag vom 1. 4. 1967 zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1964 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft OTV und der DAG)	1. 4. 1966/ 1. 1. 1967	4268 36
21127	1. Änderungstarifvertrag vom 1. 4. 1967 zum Tarifvertrag über die allgemeine Vergütungsordnung für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 4. 3. 1965 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft OTV und der DAG)	1. 4. 1966	4268 37
21128	Tarifvertrag vom 1. 4. 1967 zur Neufassung der Anlage 1 b zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1964 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft OTV und der DAG)	1. 4. 1966	4268 38
21129	Vereinbarung vom 21. 3. 1967 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Mitarbeiter des Deutschlandfunk — Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 1. 6. 1966	1. 6. 1967	4503 2
21130	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 23. 3. 1967 zu den Tarifverträgen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger bzw. der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe in Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Bundesgebiet vom 1. 1. 1967	1. 1. 1967	4546 2
21131	Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsverhältnisse für Artisten in Varietés, Kabarett, Kleinkunstbühnen, Singspielbühnen, Revue-Theatern, Eis-Revuen, Kino-Varietés, Tanzpalästen und sonstigen Veranstaltungen mit artistischen Darbietungen außer Zirkussen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 1. 1967	1. 1. 1967	4555
21132	Bundesmanteltarifvertrag für Musiker und Kapellenleiter in Betrieben des Gaststätten- und Hotelgewerbes sowie in Varietés, Kino-Varietés, Kabarett, Zirkussen und Gastspielunternehmen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 1. 1967	1. 1. 1967	4556

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe: I, XII, XV, XVI, XVII, XVIII, XX, XXI, XXII, XXIII, XXV, XXIX, XXXI und XXXII.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 18 v. 22. 5. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20302 312	9. 5. 1967	Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung – NtV)	64

— MBl. NW. 1967 S. 694.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 5 — Mai 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	130
Verordnung über den Schulbezirk für die gartenbaulichen Bezirksfachklassen an der Landwirtschaftlichen Berufsschule des Landkreises Düren in Düren. Vom 18. Februar 1967	132
Beurlaubung von Lehrern zum Besuch der zweiten Internationalen Schulausstellung in Dortmund. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 4. 1967	132
Änderung der ergänzenden Bestimmungen zur Assistentenordnung und zu den Richtlinien für die Verwalter der Stellen Wissenschaftlicher Assistenten an den wissenschaftlichen Hochschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 3. 1967	132
Ausbildungsförderung; hier: Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungsbefähigungen an Studierende der Kollegs und Abendgymnasien. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 4. 1967	133
Ferienordnung für das Jahr 1968. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 4. 1967	133
Ausfertigung von Zeugnissen an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 3. 1967	133
Förderklassen für spätausgesiedelte Kinder und Jugendliche. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 2. 1967	134
Gesundheitsförderung der Schuljugend; hier: Zahnpflege. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 4. 1967	134
Volksschulabschlußzeugnis. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 4. 1967	134
Fachgebundene Hochschulreife für die Absolventen(innen) der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik, der Höheren Fach-	
schulen für Jugendleiter(innen) und der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 4. 1967	137
Stundentafel der Gymnasien; hier: Änderung beim Aufbau-gymnasium. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 4. 1967	137
Versetzungsvorschrift für die Realschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 4. 1967	137
Versetzungsvorschrift für die Gymnasien. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 4. 1967	137
Zulassung zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 3. 1967	137
Sozialbeitragsordnung der Universität zu Köln. Bek. d. Kultusministers v. 12. 4. 1967	137

B. Nichtamtlicher Teil

Internationale Schul- und Jugendmusikwochen in Salzburg 1967	137
Sonderausgabe des Ost-West-Kurier zum „Tag der deutschen Einheit“	138
Bildnerischer Wettbewerb der deutschen Jugend	138
Wanderführer-Lehrgänge des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Rheinland, Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorfer Straße 1	138
Session 1967 der Haager Akademie für Internationales Recht	138
Wettbewerb um die Carl-Diem-Plakette 1967/68	138
Buchhinweise	138

— MBl. NW. 1967 S. 694.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 10 v. 15. 5. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen	109	
Verwaltungsverordnung zum Gesetz über die Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für die Beamten und Richter — Landesumzugskostengesetz —	113	auch insoweit nicht wegen Verstoßes gegen Art. 3 II u. III GG verfassungswidrig, als er im Satz 1 zum allein zulässigen Ehe- und Familiennamen den Namen des Mannes bestimmt und in Satz 2 der Frau nur die Hinzufügung, nicht aber die Voranstellung ihres Mädchenamens erlaubt. OLG Hamm vom 21. Oktober 1966 — 15 W 139/65 . . . 116
Vorlage der Beihilfeanträge	113	
Bekanntmachungen	113	
Personalnachrichten	114	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. BGB § 459 II, § 463. — Zur Bedeutung der Wörter „überholt“ und „generalüberholt“ im Kfz.-Handel. OLG Köln vom 14. März 1966 — 1 U 126/64	116	
2. PStG § 47; BGB § 1355; GG Art. 3 II u. III. — Ein im Familienbuch eingetragener Vermerk, nach dem die Ehegatten den Mädchenamens der Frau als einheitlichen Familiennamen führen, ist durch gerichtliche Berichtigungsanordnung nach § 47 PStG zu beseitigen, weil eine solche Änderung des Ehe- und Familiennamens nach geltendem Namensrecht, insbesondere mit Rücksicht auf § 1355 BGB nicht zulässig ist. — § 1355 BGB ist		
		StPO § 41. — Zur vereinfachten Zustellung an die StA gemäß § 41 StPO genügt nicht die Vorlage einer Ausfertigung. OLG Köln vom 19. Juli 1966 — Ss 208/66 118
		Kostenrecht
		1. BRAGbO § 126 I, § 26 Satz 2. — Unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung (Rpflger 66, 121 = Büro 66, 398 u. JVBl. 66, 201 = Büro 66, 670) schließt sich der Senat der Auffassung des BGH (NJW 66, 1411 = Rpflger 66, 248) an, wonach der Armenanwalt gegenüber der Staatskasse Postgebühren nach dem Pauschalsatz des § 26 Satz 2 BRAGbO berechnen kann. OLG Hamm vom 4. November 1966 — 14 W 68/66 118
		2. ZeuEntschäG § 10. — Zur Höhe der Aufwandsentschädigung für ausländische Zeugen in einem Schwurgerichtsverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen. OLG Köln vom 28. Februar 1967 — 2 Ws 107/67 119

— MBl. NW. 1967 S. 695.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.